

**Öffentlicher Betrauungsakt
(Bescheid)**

der Stadt Gummersbach
- Adressat: Klinikum Oberberg GmbH -

auf der Grundlage

des

§ 1 Abs. 3 S. 2 KHGG NRW,

der

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 2005

über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen,
die bestimmten mit der Erbringung von

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden

(2005/842/EG, ABI. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005)

- Freistellungsentscheidung -,

des

Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,

die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden

(2005/C 297/04, Abl. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

und der

RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION

vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen
zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle

Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

Präambel

Der Stadt Gummersbach ist zu 22 % an der Klinikum Oberberg GmbH beteiligt. Übrige Gesellschafter der Klinikum Oberberg GmbH sind der Landschaftsverband Rheinland sowie der Oberbergische Kreis und die Städte Waldbröl und Wiehl.

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 KHGG NRW ist die Sicherstellung einer patienten- und bedarfsgerechten gestuften wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung durch Krankenhäuser eine öffentliche Aufgabe. Nach § 1 Abs. 3 S. 2 KHGG NRW sind Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen für den Fall, dass sich kein anderer geeigneter Träger findet, verpflichtet, Krankenhäuser zu errichten und zu betreiben. Aus diesem Grund ist die Stadt Gummersbach an der Klinikum Oberberg GmbH, die wiederum u.a. an der Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH beteiligt ist, beteiligt. Diese Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH ist mit anliegendem Bescheid vom mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut.

Die Klinikum Oberberg GmbH ist ausweislich ihres Gesellschaftsvertrages selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Gewinnanteile.

Die Klinikum Oberberg GmbH ist nach ihrem Satzungszweck u.a. als Förderkörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO tätig, indem sie Mittel für die steuerbegünstigten Körperschaften Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH und Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH für die Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke beschafft.

Nach § 18 Abs. 1 lit. b) und nach Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages ist eine anteilige Beteiligung der Stadt Gummersbach an Verlusten und Investitionskosten in der Klinikum Oberberg GmbH vorgesehen. Die Zuschüsse sind nach Absatz 5 von der Stadt Gummersbach an die Klinikum Oberberg GmbH zu zahlen, wenn nicht entsprechende Gewinnrücklagen in der Einrichtung zur Verfügung stehen. Die Geschäftsführung der Holding verwendet die erhaltenen Zuschüsse zur Abdeckung der Verluste der entsprechenden Einrichtung.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Nach § 1 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 KHGG NRW ist die Sicherstellung einer patienten- und bedarfsgerechten gestuften wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung durch Krankenhäuser eine öffentliche Aufgabe. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Wie den Bescheiden der Gesellschafter an der Klinikum Oberberg GmbH vom zu entnehmen ist, sind die Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH und die Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH entsprechend mit der Erbringung solcher Dienstleistungen betraut.

- (2) Die Beschaffung der entsprechenden Mittel im Sinne von § 58 Nr. 1 AO ermöglicht die Erbringung dieser Dienstleistung und ist daher ebenfalls als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anzusehen. Hierzu gehört auch die Verwendung (Weitergabe) der von der Stadt Gummersbach nach § 18 Abs. 1 und 3 des Gesellschaftsvertrages bereitgestellten Mittel nach § 18 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages.

§ 2

Betrauung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(Zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Die Stadt Gummersbach betraut bis auf Widerruf unbefristet die Klinikum Oberberg GmbH entsprechend ihrem Gesellschaftszweck und den Regelungen im Gesellschaftsvertrag mit der Verwendung (Weitergabe) der von der Stadt Gummersbach nach § 18 Abs. 1 und 3 des Gesellschaftsvertrages bereitgestellten Mittel für das mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraute Unternehmen Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH gemäß § 18 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages.

- (2) Daneben erbringt die Klinikum Oberberg GmbH Dienstleistungen, die nicht von diesem Betrauungsakt umfasst sind wie die Förderung der Erziehung und Berufsbildung im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens.

§ 3

Ausgleichszahlungen

(Zu Art. 5 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Um die Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH – entsprechend des jeweiligen Betrauungsakts – in die Lage zu versetzen, weiterhin die ihnen auch nach ihren Gesellschaftsverträgen obliegenden Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erfüllen, kann die Stadt Gummersbach an die Klinikum Oberberg GmbH „Ausgleichszahlungen“ im Sinne der Freistellungsentscheidung leisten. Die Modalitäten der zulässigen Ausgleichszahlungen ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweiligen Betrauungsakt.
- (2) Die Zahlungen dürfen nur entsprechend § 2 Abs. 1, nicht für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 verwendet werden. Hierfür ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung

(Zu Art. 6 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung entsteht, führt die Klinikum Oberberg GmbH entsprechend des jeweiligen Betrauungsaktes Nachweis durch Jahresabschluss, der von der Stadt Gummersbach auf eine Überkompensierung geprüft wird.
- (2) Sollte sich im Rahmen der Überprüfung eine Überkompensierung ergeben, kann die Stadt Gummersbach die Klinikum Oberberg GmbH zur Rückzahlung überhöhter Beträge an sie sowie die Rückforderung des entsprechenden Betrages von der Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH an die Klinikum Oberberg GmbH auffordern.
- (3) Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der in dem Jahr höchstzulässigen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.
- (4) Ergibt eine Überprüfung, dass Zahlungen nicht nach § 3 Abs. 3 verwendet wurden, fordert die Stadt Gummersbach die Klinikum Oberberg GmbH ebenfalls zur Rückzahlung auf.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 7 der Freistellungsentscheidung)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

Der vorstehende Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom.....

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gummersbach, den

Anlagen: Betrauungsakt der Stadt Gummersbach vom (Adressat: Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH).